



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND

(ab 14. Oktober 2021)

Auf Grundlage der aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnung des Landes Hessen gelten folgende Regelungen im EC-Landesverband:

1. **Voraussetzung** für die Durchführung von **Gruppenangeboten (feste Gruppenstruktur)** (wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Ferienbetreuungsangebote sowie Pfadfindertreffen etc.), **Übernachtungsangebote** (Freizeiten, Camps) und **Veranstaltungen (offene Teilnahme)** (Teenevents, Jugendgottesdienste, Kinder-Ferien-Tage, Jungschartage usw.) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden. Das Hygienekonzept kann vorab mit dem EC-Landesverband abgestimmt werden, es muss aber nicht mehr vorab genehmigt werden.

2. **Alle Angebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit** im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) **sind grundsätzlich als öffentliche Zusammenkünfte zu verstehen**. Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Zusammenkünfte. Sie sind keine Private Treffen, sondern bleiben Angebote der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden. (Rechtlicher Hintergrund)

→ **Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden bei den einschränkenden Teilnahmezahlen nicht mehr mitgezählt! (Im Folgenden nicht mehr extra benannt.)**

→ **Für Kinder unter 6 Jahren bzw. bis zur Schulpflicht entfällt die Testpflicht. Für Schüler gilt bei regelmäßiger Führung das Schul-Testheft als Nachweis für einen negativen Test.**

3. Die **Abstand- und Obergrenzenregel** sind folgende:

- es müssen **alle zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
- Im **öffentlichen und privaten Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) sind die Kontaktbeschränkungen für private Versammlungen bis 25 Personen aufgehoben worden.
Hinweis: Versammlungen im Rahmen von EC-Jugendarbeit gelten **nicht** als private Versammlungen, sondern für sie gelten die unten aufgeführten Regelungen.
Private Zusammenkünfte ab 25 Personen gelten als „Veranstaltungen“ mit den entsprechenden Regelungen
Hinweis: Gruppenangebote im Rahmen der EC-Jugendarbeit sind bis 50 Personen mit den entsprechenden Regelungen erlaubt, ohne dass sie als Veranstaltung gewertet werden.

4. **Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren bis zum Sitzplatz getragen werden.**

→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase.

→ **In Innenräumen** bis zum Sitzplatz ist das Tragen medizinischer Masken (OP-Maske, FFP2, KN95, N95) bei allen Angebotsformen verpflichtend.

→ **Im Freien** besteht keine Maskenpflicht mehr; Ausnahme in „Gedränge-Situationen“ bei Veranstaltungen z.B. beim Einlass, Toiletten o.Ä.



5. Beim **Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein medizinischer Mund- und Nasenschutz getragen werden. Liegt ein Negativnachweis vor (Geimpft, Genesen oder Getestet), kann auf den Mund- und Nasenschutz verzichtet werden (gilt nicht im ÖPNV!).

6. Veranstaltungen sind mit Hygienekonzept erlaubt

- **im Freien ab 25 bis maximal 1000 Personen.** Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine höhere Personenzahl genehmigen.
 - Grundsätzlich ist der Einlass ohne negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
 - **ABER:** bei mehr als 1000 Personen ist der Einlass nur mit negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.
 - **„2G-Option“: Sind bei Angeboten ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzept.**
- **Im Innenraum ab 25 bis maximal 500 Personen.**
 - **Der Einlass ist ab 6 Jahren nur mit negativem Test-, oder Impf- oder Genesenen-Nachweis möglich.**
 - **„2G-Option“: Sind bei Angeboten ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzept.**
- Es muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander gehalten werden.
- im Innenraum muss ein Mund-Nasen-Schutz bis zur Einnahme des Sitzplatzes getragen werden (siehe Nr. 4).
- Es ist darauf zu achten, dass sich keine Mensentrauben oder Warteschlangen („Gedränge-Situation“) bilden.
- **Kontaktdatenerfassung entfällt.**

7. **Erlaubt sind Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.** im nicht-öffentlichen und öffentlichen Raum. Bis 25 Teilnehmenden sind diese Zusammenkünfte ohne besondere Auflagen möglich. Ab 25 Teilnehmende sind die Regelungen gleichzusetzen mit den Regelungen bei Veranstaltungen (siehe Punkt 6). Der EC-Landesverband empfiehlt das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in Innenräumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes.

8. **Sportangebote** im Rahmen der EC-Jugendarbeit **auf öffentlichen oder privaten Sportanlagen oder Turnhallen sind möglich:**
- Bitte die Hygienekonzepte der jeweiligen Sportstätten berücksichtigen.
 - Teilnahme nur mit negativem Test-, oder Impf-, oder Genesenen-Nachweis

9. Erlaubt sind alle Angebote mit Übernachtungen.

- Es gelten die entsprechenden Hygiene-Regelungen des Freizeithauses.
- Bei Übernachtungsangebote im Gemeindehaus, Zelten auf Privatgelände o.Ä.:



- Teilnehmende ab 6 Jahre müssen einen negativen Corona-Test, Impf- oder Genesenen-Bescheinigung bei Beginn der Veranstaltung vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei Aufenthalt von mehr als sieben Tage müssen zwei Tests pro Woche durchgeführt werden.
- Umsetzung eines umfassenden Hygienekonzepts, das auch die Verpflegung beinhaltet.
- Tragen eines Mund- und Nasenschutzes in allen Bereichen mit Publikumsverkehr verpflichtend (d.h. in Räumen, wo Begegnungen mit Personen außerhalb der festen Gruppe stattfinden).
- Außerhalb der festen Gruppen muss der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Gruppen oder Personen eingehalten werden.
- Innerhalb der eigenen Freizeitgruppe muss kein Abstand eingehalten oder Maske getragen werden.

10. Gruppenstunden im nicht-öffentlichen Raum:

- Feste Gruppen bis **maximal 50 Personen** (inkl. Mitarbeitende)
- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme des Sitzplatzes von allen getragen werden. Im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Es muss **kein Mindestabstand** zueinander eingehalten zu werden.
- Es besteht **keine Pflicht zum Nachweis** eines negativen Tests, Impfung oder Genesung bei Teilnahme.
- Kontaktdatenerfassung entfällt.
- **„2G-Option“: Sind bei der Gruppenstunde ausschließlich geimpfte oder genesene Personen und Kinder unter zwölf Jahren mit negativem Test, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzept.**

11. Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen (z.B. Mitarbeiterschulung, Konfirmanden-Unterricht, Juleica, Erste-Hilfe-Kurs o.Ä; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form.**

- **Medizinischer Mund- und Nasenschutz** muss in geschlossenen Räumen von Teilnehmenden und Lehrenden bis zum Platz getragen werden.
- Ein Mindestabstand muss nicht eingehalten werden, dies wird jedoch empfohlen.
- Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.
- Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.

12. Kontaktdatenerfassung entfällt.

13. Gemeinsames **Singen** ist bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt; ein **medizinischer Mund- und Nasenschutz** (siehe Nr. 4) muss in Innenräumen getragen werden. Auf gute Belüftung ist zu achten. Im Freien kann bei Einhaltung des Mindestabstands auf einen Mund- und Nasenschutz verzichtet werden.

14. **Essen und Trinken ist möglich**; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
 16. Auf **regelmäßiges Durchlüften** muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten mit geöffnetem Fenster durchgelüftet werden.
 17. **Niesetiquette** beachten.
 18. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen u.Ä.), Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen**.
 19. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen. Vorteile von draußen:
 - Frische Luft und viel Raum
 - Keine Maskenpflicht (sofern auf nicht-öffentlichem Gelände)
-

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo die EC-Jugendarbeit stattfindet! Die Regelungen richten sich an die festgestellten Inzidenzen!

Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.

→ Rechtlich bindend für Einschränkungen in Landkreisen und Städten ist nur die Inzidenz des RKI.

→ Angeordnete Ausgangssperren oder Bewegungsbeschränkungen in Landkreisen/Städten müssen auch im Rahmen von EC-Jugendarbeit ausnahmslos beachtet werden.

Gesetzlich bindende Auskünfte und Regelungen gibt immer das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann auch Sondergenehmigungen oder einschränkende Auflagen erteilen, die von den hier beschriebenen Regelungen abweichen.